

LESEFASSUNG

der Satzung über die außerschulische Benutzung von Schulräumen und Sportstätten in der Gemeinde Gremersdorf

Die vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Satzung

über die außerschulische Benutzung von Schulräumen und Sportstätten in der Gemeinde Gremersdorf

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.07.2004 folgende Satzung für die Gemeinde Gremersdorf erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Schulräume und Sportstätten dienen in erster Linie den Zwecken der öffentlichen Schule. Außerhalb dieser Zweckbestimmung werden sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Dritten zur Benutzung überlassen.

§ 2 Außerschulische Veranstaltungen in Schulräumen und in den Sportstätten

Außerschulisch sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen der Elternbeiräte und der Schulvereine gelten als schulische Veranstaltungen.

Die Schulräume und Sportstätten werden nicht für politische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

In Zweifelsfällen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 3 Benutzerinnen/Benutzer

Auf Antrag überlässt die Gemeinde Dritten die vorgenannten Räumlichkeiten zur Benutzung, wenn dadurch schulische oder sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Die Sportstätten werden grundsätzlich nur sporttreibenden Vereinen und Organisationen überlassen.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

Die Benutzungsgenehmigung wird mündlich oder schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung können einzelne Personen oder bestimmte Gruppen von der Benutzung auf Zeit oder endgültig ausgeschlossen werden.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung der vorgenannten Räumlichkeiten werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 6 Umfang der Benutzung

Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.

Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle und Wandtafeln in den Schulräumen und die Sportgeräte in den Sportstätten gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Zur Benutzung von Lehrmitteln bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

Die Benutzerin/Der Benutzer hat durch ihre/seine Beauftragten jeweils vor der Benutzung der Räume deren Einrichtungs- und sonstigen mitüberlassenen Gegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie/Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Beschädigungen an den Räumen und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich der Hausmeisterin/dem Hausmeister zu melden.

Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Hausmeisterin/des Hausmeisters vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu beseitigen.

§ 7 Verantwortliche Personen

Die Benutzerin/Der Benutzer hat der Schulleitung oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen erwachsenen Personen zu benennen. Eine dieser verantwortlichen Personen hat ständig anwesend zu sein.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister, die Schulleiterin/der Schulleiter und die Hausmeisterin/der Hausmeister sind berechtigt, überlassene Räume jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.

§ 8 Haftung

Die Gemeinde Gremersdorf überlässt der Benutzerin/dem Benutzer Schulräume und Sportstätten, Einrichtungs- und sonstige mitüberlassene Gegenstände in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich bei der Hausmeisterin/beim Hausmeister angemeldet werden.

Die Benutzerin/Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer/seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sowie der Zugänge stehen.

Die Benutzerin/Der Benutzer verzichtet ihrerseits/seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Hiervon bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Die Benutzerin/Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den Räumlichkeiten, Einrichtungen, sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Benutzung entstehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23758 Oldenburg in Holstein, den 10. August 2004

(L.S.)

Gemeinde Gremersdorf
gez. Klinckhamer
(Klinckhamer)
- Bürgermeister -

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Satzung	10.08.2004	17.08.2004	